



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. Dezember 2008 (22.12)
(OR. en)**

17172/08

**COPOL 97
CONOP 101
CODUN 60
RECH 421
JAI 711
EDUC 289
MI 558
UD 238
IND 234**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

des	Generalsekretariats
für die	Delegationen

<u>Betr.:</u>	Schlussfolgerungen des Rates und neue Handlungslinien der Europäischen Union im Bereich der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme
---------------	---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die folgenden Texte, die der Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) auf seiner Tagung vom 8./9. Dezember 2008 gebilligt hat:

- Schlussfolgerungen des Rates zu den neuen Handlungslinien der Europäischen Union im Bereich der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme;
- Neue Handlungslinien der Europäischen Union im Bereich der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme.

**Schlussfolgerungen des Rates
vom Rat am 8./9. Dezember 2008 gebilligt**

Der Rat begrüßt die aktive Umsetzung der vom Europäischen Rat im Dezember 2003 angenommenen Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen.

Der Rat hebt den Nutzen der Bemühungen hervor, die unternommen werden, um die Strategie durch gezielte Maßnahmen noch effizienter umzusetzen. Er billigt deshalb das Dokument "Neue Handlungslinien der Europäischen Union im Bereich der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme", in dem die nachstehenden zu erreichenden Ergebnisse festgelegt werden:

- Erstellung einer aktualisierten Risiko- und Bedrohungsanalyse;
- Erstellung von Modellen für die Sensibilisierung von Unternehmen, wissenschaftlichen und akademischen Kreisen und Finanzinstituten;
- Vertiefung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten, um diese bei der Verbesserung ihrer Nichtverbreitungsstrategien und der Verschärfung ihrer Ausfuhrkontrollen zu unterstützen;
- Maßnahmen zur Bekämpfung des immateriellen Transfers von Wissen und Fachkenntnissen, einschließlich Mechanismen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der konsularischen Sorgfaltspflicht (consular vigilance);
- Verstärkung der Bemühungen, die Proliferationsströme zu unterbrechen und Proliferationsaktivitäten mit Sanktionen zu belegen;
- Verstärkung der Anstrengungen zur Bekämpfung der Proliferationsfinanzierung;
- Intensivierung der Koordinierung / Zusammenarbeit mit den einschlägigen regionalen und internationalen Organisationen sowie Verstärkung der Beiträge zu diesen Organisationen.

Der Rat ersucht die zuständigen Ratsformationen und -gremien, die Kommission, die anderen Organe und die Mitgliedstaaten, konkrete Folgemaßnahmen zu dem vorliegenden Dokument einzuleiten, damit die darin festgelegten Ziele bis Ende 2010 erreicht werden können.

**NEUE HANDLUNGSLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION
IM BEREICH DER BEKÄMPFUNG DER VERBREITUNG
VON MASSENVERNICHTUNGSWAFFEN UND IHRER TRÄGERSYSTEME**

EINLEITUNG

Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme stellt heute eine noch größere Bedrohung für die Sicherheit der europäischen Bürgerinnen und Bürger dar, als dies zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen der Fall war.

Die Verbreitung von nuklearen, biologischen und chemischen Waffen sowie von ballistischen Raketen und Marschflugkörpern stellt nach wie vor eine ernste Bedrohung dar. Die destabilisierenden Auswirkungen der Verbreitung solcher Waffen und Trägersysteme auf die Sicherheit in der Welt wird noch dadurch verstärkt, dass diese Waffen sich derzeit am raschesten in den Spannungsgebieten (im Nahen und Mittleren Osten und in Asien) verbreiten, wodurch zum einen in diesen Gebieten die Spannungen noch weiter steigen und zum anderen sich langfristig das Risiko erhöht, dass diese Waffen tatsächlich eingesetzt werden. Trotz aller Maßnahmen, die auf dem Gebiet der Nichtverbreitung getroffen werden, kann durch die Beschleunigung des Handels und die Globalisierung die Verbreitung von Gütern und Technologien erleichtert werden, die zu Massenvernichtungswaffen-Programmen beitragen können. Derartige Entwicklungen sind nicht nur auf die Willfähigkeit einiger Staaten, sondern auch auf die Initiativen privater und illegaler Netze zurückzuführen. Hinzu kommt die sich abzeichnende Gefahr, dass solche Waffen von Terroristen entwickelt und eingesetzt werden können.

Massenvernichtungswaffen, die sich in den Händen von Staaten, die zu Besorgnis Anlass geben, oder von Terroristen/nicht-staatlichen Akteuren befinden können, stellen eine der größten Bedrohungen für die Sicherheit dar, mit denen sich die Europäer je konfrontiert sahen. Es muss für uns allerhöchste Priorität haben, die europäischen Bürgerinnen und Bürger und unsere Freunde und Verbündeten vor der bestehenden und wachsenden Bedrohung, die von der Verbreitung solcher Waffen ausgeht, zu schützen.

Maßnahmen zur Proliferationsbekämpfung müssen sich auf die folgenden Grundsätze stützen, um effizient sein zu können:

- Stärkung des Nichtverbreitungssystems durch weltweite Anwendung und uneingeschränkte Umsetzung aller Verträge und einschlägigen internationalen Übereinkünfte;
- entschlossenes Handeln zur Bewältigung von Proliferationskrisen und Gewährleisten der Umsetzung der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen;
- entschlossene operative Zusammenarbeit bei der Proliferationsbekämpfung, um den Transfer sicherheitsempfindlicher Güter oder immaterieller Güter zu unterbinden und gegen illegale Netze vorzugehen.

Die europäische Strategie aus dem Jahr 2003 und die Grundsätze, die das Handeln der EU bestimmen (wirksamer Multilateralismus, Prävention und internationale Zusammenarbeit), sind nach wie vor äußerst relevant und müssen auch weiter Anwendung finden. Sie sind auch bei der Umsetzung der Resolution 1540 des VN-Sicherheitsrats hilfreich, die für die internationale Gemeinschaft weiterhin ein grundlegendes Dokument auf dem Gebiet der Nichtverbreitung darstellt. Angesichts der gewonnenen Erfahrungen und der neuen Entwicklungen müssen Handlungslinien, die die bisher verfolgten ergänzen sollen, in einer Weise festgelegt werden, dass Effizienz und Wirkung des von der EU verfolgten Ansatzes gesteigert werden und dieser Ansatz dadurch noch besser umsetzbar wird.

Es bestehen folgende Zielsetzungen:

- **stärkere Profilierung der Nichtverbreitungsmaßnahmen** innerhalb der EU, indem diese grundlegende Sicherheitsfrage zu einer Querschnittspriorität für die Politik der EU und der Mitgliedstaaten im Hinblick auf alle Aspekte der Bekämpfung des Phänomens gemacht wird;
- **Ermittlung bereits bestehender bewährter Praktiken**, mit dem Ziel, die **Verbreitung dieser Praktiken** auf der Ebene der nationalen Politik der Mitgliedstaaten **voranzubringen**;

- **Förderung einer besseren Koordinierung und des optimalen Einsatzes** der nationalen Politiken der Mitgliedstaaten und der bestehenden Instrumente und Politiken der EU unter uneingeschränkter Wahrung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft in diesen Bereichen;
- **Ermittlung der Bereiche, in denen die EU verstärkt tätig werden muss.**

Die wichtigsten im Rahmen des Aktionsplans zu erreichenden Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Erstellung einer aktualisierten Risiko- und Bedrohungsanalyse;
- Erstellung von Modellen für die Sensibilisierung von Unternehmen, wissenschaftlichen und akademischen Kreisen und Finanzinstituten;
- Vertiefung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten, um diese bei der Verbesserung ihrer Nichtverbreitungsstrategien und der Verschärfung ihrer Ausfuhrkontrollen zu unterstützen;
- Maßnahmen zur Bekämpfung des immateriellen Transfers von Wissen und Fachkenntnissen, einschließlich Mechanismen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der konsularischen Sorgfaltspflicht (consular vigilance);
- Verstärkung der Bemühungen, die Proliferationsströme zu unterbrechen und Proliferationsaktivitäten mit Sanktionen zu belegen
- Verstärkung der Anstrengungen zur Bekämpfung der Proliferationsfinanzierung;
- Intensivierung der Koordinierung / Zusammenarbeit mit den einschlägigen regionalen und internationalen Organisationen sowie Verstärkung der Beiträge zu diesen Organisationen.

Der nachstehende Plan, in dem neue Handlungslinien, die die bisher verfolgten ergänzen sollen, festgelegt werden, stützt sich auf die Ergebnisse des vom französischen Vorsitz am 15./16. Juli 2008 in Paris veranstalteten Nichtverbreitungsseminars.

Es sei darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur Nichtverbreitung zwar ein wesentlicher Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sind, bestimmte Arten von Maßnahmen jedoch auch im Rahmen anderer Politiken und Instrumente der EU umgesetzt werden können, mit denen dasselbe Ziel verfolgt werden kann (dies schließt politische Maßnahmen und spezifische Instrumente der Gemeinschaft, wie beispielsweise das Stabilitätsinstrument ein). In beiden Fällen werden selbstverständlich die Befugnisse der Organe der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Verträge gewahrt und die geeigneten Instrumente eingesetzt.

Die Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2007 zur Abwehr chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Bedrohungen und zur Biogefahrenabwehr wird auch zur Erreichung der in den neuen Handlungslinien gesetzten Ziele und zur Verwirklichung der sich daraus ergebenden Maßnahmen beitragen.

Die Annahme dieses Plans durch den Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) wird den Organen der Europäischen Union, den Mitgliedstaaten und dem Rat in seinen anderen Zusammensetzungen Leitlinien dafür an die Hand geben, wie sie bei der Umsetzung der Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zusammenarbeiten können.

Für bestimmte Projekte könnten verschiedene Finanzierungsinstrumente, wie beispielsweise das Stabilitätsinstrument, genutzt werden, sofern die Projekte in den jeweiligen Anwendungsbereich des betreffenden Instruments fallen und Mittel verfügbar sind.

Es versteht sich von selbst, dass jede in diesem Dokument beschriebene Aktion oder Maßnahme von den zuständigen Ratsgremien gemäß den einschlägigen Verfahren und unter uneingeschränkter Wahrung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten bewertet, erörtert und förmlich verabschiedet wird.

Damit die Kohärenz zwischen den laufenden und künftigen Maßnahmen und Aktionen sichergestellt werden kann und Synergien dabei genutzt werden können, ist eine enge Abstimmung zwischen den Organen der EU und den Mitgliedstaaten unerlässlich.

INHALT

I. WISSEN UND VORAUSSCHAUENDES HANDELN

- Erstellung einer aktualisierten Risiko- und Bedrohungsanalyse
- Nutzung eines Netzes von unabhängigen europäischen Reflexionsgruppen, die sich mit dem Thema Nichtverbreitung befassen

II. PRÄVENTION

a) Verschärfung der Maßnahmen zur Bekämpfung des immateriellen Transfers von Wissen und Fachkenntnissen

- Schutz des wissenschaftlichen und technischen Potenzials
- Zusammenarbeit auf dem Gebiet der konsularischen Sorgfaltspflicht ("consular vigilance")
- Verstärkung der Bemühungen um Sensibilisierung wissenschaftlicher und akademischer Kreise
- Annahme von berufsständischen Verhaltenskodizes

b) Verschärfung der Maßnahmen zur Bekämpfung des materiellen Transfers von Technologien, Gütern und Ausrüstung

- Verbesserung der nationalen Ausfuhrkontrollverfahren
- Verstärkung der Bemühungen um Sensibilisierung von Unternehmen

c) Prävention und Strafmaßnahmen gegen Proliferationsfinanzierung

- Vertiefung der Konsultationen und Stärkung internationaler Instrumente
- Verstärkte Sensibilisierung der Finanzinstitute und Stärkung der Mechanismen, die für die Bekämpfung der Proliferationsfinanzierung genutzt werden können
- Verbesserte Umsetzung von Finanzsanktionen im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen, wie sie sich insbesondere aus den Resolutionen des VN-Sicherheitsrates ergeben

III. UNTERBRECHEN UND UNTERBINDEN

- a) **Verstärkte Bekämpfung des illegalen Handels mit chemischem, biologischem, radiologischem und nuklearem Material und Stärkung der Systeme zur Unterbindung der Proliferationsströme**
- Unterbindung der Proliferationsströme
 - Unterstützung von Maßnahmen zur Stärkung internationaler und multilateraler Übereinkünfte zur Unterbindung der Proliferationsströme
- b) **Wiederaufnahme der Debatte auf europäischer Ebene über Strafmaßnahmen gegen Proliferationsaktivitäten**
- Stärkung der legalen Mittel zur Bekämpfung von Proliferationsaktivitäten
 - Treffen einer Vereinbarung auf europäischer Ebene, wonach die illegale Ausfuhr, illegale Vermittlungsgeschäfte und der Schmuggel von Massenvernichtungswaffen und -material strafrechtlich verfolgt werden

IV. ZUSAMMENARBEIT UND UNTERSTÜTZUNG

- Systematischere Festlegung von geographischen Gebieten und vorrangigen Bereichen für technische Zusammenarbeit
- Verstärkung der Hilfeleistungen und Vertiefung der Zusammenarbeit im Hinblick auf die Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen
- Stärkung des Einflusses diplomatischer Mittel durch bessere Anwendung der MVW-Klausel

V. KOORDINATION

- Konzipierung einer Schulung auf hoher Ebene für europäische Staatsbedienstete, die sich mit Proliferationsfragen befassen
- Verbesserte Koordinierung sämtlicher Akteure und Ressourcen der EU
- stärkere Heraushebung der Maßnahmen der Europäischen Union und Bewertung dieser Maßnahmen

VI. ZEITRAHMEN FÜR DIE UMSETZUNG

I. Wissen und vorausschauendes Handeln

1. Erstellung einer aktualisierten Risiko- und Bedrohungsanalyse

Um die Maßnahmen der EU gezielter gestalten und ihren Anwendungsbereich besser eingrenzen zu können, sollte das SITCEN ein **spezielles Dokument** erstellen, in dem eine Bewertung der Entwicklungen, Risiken und Bedrohungen in Bezug auf Proliferation, einschließlich der Gefahr, dass Terroristen auf Massenvernichtungswaffen zugreifen können, vorgenommen wird; dieses Dokument sollte jährlich aktualisiert werden.

Dieses vom SITCEN auf der Grundlage verschiedener Kategorien von Informationen erstellte Dokument sollte

- eine aktuelle Risiko- und Bedrohungsanalyse enthalten, die ein Gesamtbild von den Entwicklungen auf dem Gebiet der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme vermittelt und im Kontext von Proliferationskrisen Aufschluss über den Status von Programmen für die Verbreitung von ABC-Waffen und den Status von Trägerraketenprogrammen gibt;
- durch wissenschaftliche Studien untermauert werden, die insbesondere Folgendes beinhalten:
 - * eine spezifische kartographische Darstellung von Proliferationsnetzen und eine Darstellung der für Proliferationsprogramme bestehenden Beschaffungsanforderungen, insbesondere im Bereich von Nuklearwaffen und Trägersystemen;
 - * bestimmende Faktoren in den Bereichen Wissenschaft, Technik ("Lock-up Techniken") und Industrie;
 - * eine Studie, in der Profil und Modus operandi der Akteure herausgearbeitet werden, die bei der illegalen Beförderung von proliferationsrelevantem Material auf dem Luft-, See-, Land- oder Schienenweg oder sonstigen Transportwegen mitwirken, wodurch sich Rückschlüsse in Bezug auf die Identität der Einrichtungen gewinnen lassen, die Proliferationsgüter erwerben könnten;
 - * eine Evaluierung der geographischen Gebiete und Bereiche, die im Hinblick auf Hilfeleistung und Maßnahmen zur Zusammenarbeit seitens der EU im Zusammenhang mit der Nichtverbreitung als prioritär einzustufen sind;
 - * eine Studie zu den für die Proliferationsfinanzierung eingesetzten Methoden und Netzen, die entsprechend den Erfordernissen zu aktualisieren ist.

- Dieses Dokument könnte von den zuständigen Ratsgremien verwendet werden, die mit der Ausarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Bekämpfung von Proliferationsaktivitäten betraut sind, die gegebenenfalls dem Rat vorzulegen sind.

Der Grad des Erfolgs dieser Aufgabe hängt von der Menge an Informationen und Analysen ab, die die Mitgliedstaaten dem SITCEN übermitteln. Die Kommission und die einschlägigen Einrichtungen/Agenturen und Ämter der EU (EUROPOL, EUROJUST, FRONTEX) werden hierbei in vollem Umfang einbezogen.

2. Nutzung eines Netzes von unabhängigen europäischen Reflexionsgruppen, die sich mit dem Thema Nichtverbreitung befassen

Die EU könnte bei ihren Maßnahmen zur Proliferationsbekämpfung durch ein **nichtstaatliches Netz für Nichtverbreitungsfragen** unterstützt werden, das mit außenpolitischen Fragen befasste Einrichtungen und Forschungszentren, die sich auf die strategischen Bereiche der EU spezialisiert haben, zusammenführt und dabei auf bereits bestehenden geeigneten Netzen aufbaut. Ein solches Netz könnte auch auf Einrichtungen in den Drittstaaten ausgeweitet werden, mit denen die EU einen besonderen Dialog im Zusammenhang mit Nichtverbreitungsfragen führt.

Ziel dieses Netzes aus unabhängigen Reflexionsgruppen, die sich mit dem Thema Nichtverbreitung befassen, wäre es, den politischen und den sicherheitsbezogenen Dialog zu fördern und die langfristige Debatte über Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme in der Zivilgesellschaft und insbesondere unter Experten, Forschern und Wissenschaftlern anzustoßen. Das Netz wird ein zweckdienliches Hilfsmittel in Bezug auf Maßnahmen der EU und der internationalen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Nichtverbreitung darstellen.

Im Einklang mit den Leitlinien, die im Rahmen der WMD-Beobachtungsstelle im Hinblick auf Nichtverbreitungsmaßnahmen festgelegt wurden, könnte das Netz von der persönlichen Beauftragung des Generalsekretärs/Hohen Vertreters für Fragen der Nichtverbreitung geleitet werden. Die Gruppen "Globale Abrüstung und Rüstungskontrolle" und "Nichtverbreitung" könnten das Netz zu Fragen im Zusammenhang mit der Nichtverbreitung konsultieren, Vertreter der Gruppen könnten an den Sitzungen des Netzes teilnehmen. Diese Sitzungen könnten in direktem Zusammenhang mit den Sitzungen der Gruppen stattfinden.

Eine Sitzung aller unabhängigen Reflexionsgruppen könnte alle zwei Jahre in Brüssel oder an einem anderen Ort in der EU stattfinden und der persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs/Hohen Vertreters für Fragen der Nichtverbreitung einen Bericht / Empfehlungen vorlegen.

Es muss geprüft werden, ob und nach welchen Modalitäten ein finanzieller Beitrag geleistet werden kann.

II. Prävention

A. Verschärfung der Maßnahmen zur Bekämpfung des immateriellen Transfers von Wissen und Fachkenntnissen

1. Schutz des wissenschaftlichen und technischen Potenzials

In Anbetracht der Notwendigkeit, Wachsamkeit walten zu lassen und zu verhindern, dass fachspezifische Ausbildungs- und Schulungsinhalte aus Fachgebieten, die in Proliferationsprogramme problematischer Länder einfließen könnten, verbreitet werden, ist die Überwachung des Zugangs von ausländischen Staatsangehörigen zu Forschungsinstituten, Einrichtungen oder Institutionen, deren wissenschaftliche Tätigkeit sicherheitsempfindliche Bereiche betrifft, ein grundlegendes Instrument bei der Bekämpfung der Proliferation. Ziel ist es, die Effizienz der Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht zu steigern, indem Bereiche gemeinsamer Besorgnis ermittelt, Informationen über gängige Praktiken ausgetauscht und mögliche Maßnahmen, die gemeinsam durchgeführt werden könnten, ermittelt werden.

1. Der Rat könnte auf der Grundlage einer Risiko- und Bedrohungsanalyse einen Gemeinsamen Standpunkt annehmen, in dem besonderes Augenmerk auf eine Liste von Bereichen für eine wissenschaftliche Zusammenarbeit gelegt wird.
2. Auf dieser Grundlage würden die zuständigen Gruppen ersucht,
 - bewährte Praktiken hierzu auszutauschen, die bei der Festlegung möglicher Vorgehensweisen hilfreich sein könnten;
 - zu prüfen, welche Maßnahmen getroffen werden können, um die Effizienz der EU in diesem Bereich zu steigern.

2. Zusammenarbeit auf dem Gebiet der konsularischen Sorgfaltspflicht ("consular vigilance")

Die **Mitgliedstaaten** könnten ermutigt werden, ein **Verfahren für die konsularische Sorgfaltspflicht** auszuarbeiten oder, sollte ein solches Verfahren bereits bestehen, dieses zu stärken, um sicherzustellen, dass sie den Zugang ausländischer Staatsangehöriger zu ihrem Hoheitsgebiet unter Berücksichtigung der in der vorgenannten Risiko- und Bedrohungsanalyse gezogenen Schlüsse effizient regeln können. Die für die Erteilung von Visa zuständigen nationalen Behörden müssen stärker für die mit Nichtverbreitungsmaßnahmen verbundene Problematik sensibilisiert werden.

Die zuständigen Organe und/oder anderen Einrichtungen der EU könnten im Einklang mit den Gründungsverträgen der EU einen Vorschlag für einen vom Rat/den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten zu fassenden Beschluss **über die Einrichtung einer Europäischen Zusammenarbeit im Rahmen der konsularischen Sorgfaltspflicht ("consular vigilance")** ausarbeiten.

In diesem Vorschlag könnten die **Grundsätze** der konsularischen Sorgfaltspflicht noch einmal **genannt** werden (die Notwendigkeit, proliferationsrelevante immaterielle Transferströme entsprechend den Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten in Verbindung mit den verschiedenen von Lieferanten genutzten Mechanismen eingegangen sind, zu unterbinden und gleichzeitig den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen in nicht sicherheitsempfindlichen Bereichen zu fördern) und **spezifische europäische Koordinierungsmaßnahmen festgelegt** werden, insbesondere

- das **Ziel der gegenseitigen Mitteilung aller Fälle, in denen Visa** von Konsularstellen in problematischen Ländern mit der Begründung **verweigert werden**, dass ein Proliferationsrisiko besteht;
- die **Prüfung, auf welche Weise dieses Ziel berücksichtigt werden kann**, und Überlegungen dazu, welche Maßnahmen erforderlich sind. Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Einführung von SIS II könnte außerdem geprüft werden, nach welchen Modalitäten Personen, die in Proliferationsaktivitäten verwickelt sind, in die geeigneten Ausschreibungskategorien des SIS aufgenommen werden können;
- die Erwägung der Frage, ob ein rechtlicher Mechanismus geschaffen werden sollte, der bei Anträgen auf Visa für den längerfristigen Aufenthalt eine SIS-Abfrage vorschreiben würde.

3. Verstärkung der Bemühungen um Sensibilisierung wissenschaftlicher und akademischer Kreise

Akademische und wissenschaftliche Kreise müssen besser über die Problematik der Nichtverbreitung im allgemeinen und über die mit ihrer Tätigkeit verbundenen potenziellen Risiken informiert werden. Es herrscht Einvernehmen darüber, dass der durchschnittliche Kenntnisstand in dieser Frage verbessert werden muss. Hierzu könnten folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Förderung des Austauschs zwischen Universitäten, Laboratorien und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Hier könnten sich Workshops oder Seminare, die von den Mitgliedstaaten oder den zuständigen EU-Einrichtungen veranstaltet werden, als nützlich erweisen. Ziel dieser Workshops oder Seminare könnte der Austausch bewährter Praktiken sein;
- in den einschlägigen EU-Arbeitsgruppen könnte über mögliche Initiativen beraten werden, wie beispielsweise die Ermittlung von Fachbereichen und Fragen, die besonders Anlass zur Besorgnis geben, die Einrichtung von "Sensibilisierungszentren" an Universitäten, die Standardinformationen und geschultes Personal, Kontaktstellen für Sicherheits- und Nichtverbreitungsfragen an Universitäten usw. einschließen könnten.

4. Annahme von berufsständischen Verhaltenskodizes

Bestehende berufsständische Verhaltenskodizes für Wissenschaftler könnten ergänzt werden. Ziel ist es, dafür zu sensibilisieren, dass gesetzmäßige Tätigkeiten Anwendungen mit doppeltem Verwendungszweck haben können.

- Nachdem eine Liste der in den EU-Mitgliedstaaten bestehenden berufsständischen Verhaltenskodizes für Wissenschaftler erstellt wurde, in denen dazu aufgerufen wird, keine Tätigkeiten auszuüben, bei denen es zu einer Kollision mit den Zielen der Nichtverbreitung kommen könnte, und
- nachdem die Ergebnisse der in den unterschiedlichen zuständigen Gremien geführten Beratungen zusammengefasst wurden,
- sollte ermittelt werden, welche Maßnahmen getroffen werden können, um die Annahme (beispielsweise durch Ausbildungseinrichtungen) von berufsständischen Verhaltenskodizes für Wissenschaftler innerhalb der EU zu fördern und darauf hinzuwirken, dass solche Kodizes auch in Drittstaaten angenommen werden.

B. Verschärfung der Maßnahmen zur Bekämpfung des materiellen Transfers von Technologien, Gütern und Ausrüstung

1. Verbesserung der nationalen Ausfuhrkontrollverfahren

Die Ausfuhrkontrolle für Güter mit doppeltem Verwendungszweck und für sicherheitsempfindliche Güter wird in der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 geregelt. Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) hat im Oktober 2004 (in Anschluss an eine unter den Mitgliedstaaten durchgeführte gegenseitige Begutachtung) Empfehlungen angenommen; aufbauend auf diesen Empfehlungen und in Ergänzung dazu könnten – unbeschadet der Befugnisse der Mitgliedstaaten und insbesondere unbeschadet ihres Rechts, Ausfuhrgenehmigungen zu erteilen – die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen im Einklang mit der geltenden Verordnung gefördert werden, um die nationalen Umsetzungsverfahren zu optimieren:

- regelmäßige und gründliche Schulung der Kontrollbehörden zu den technischen Merkmalen der kontrollierten Güter;
- Prüfung der Verbesserungsmöglichkeiten für Maßnahmen zur Durchsetzung (wie beispielsweise Informatisierung der Verfahren, bessere Koordinierung zwischen Agenturen, bessere Nutzung des 2004 gebildeten Pools von Experten, Unterstützung der Einführung eines gesicherten Systems für den Online-Informationsaustausch über die Genehmigungsverweigerung bei Anträgen auf Ausfuhr, Vermittlungstätigkeit und Durchfuhr);
- Übermittlung der vom SITCEN erstellten und den Ratsgremien vorgelegten Analyse auch an die für die Ausfuhrkontrolle zuständigen nationalen Behörden, damit sie möglichst umfassend informiert sind.

Zur Unterstützung der Verbesserung der nationalen Ausfuhrkontrollverfahren könnten die Kommission und der Ausschuss nach Artikel 18 der Verordnung unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten folgende Maßnahmen prüfen:

- Erstellung von Leitfäden für bewährte Praktiken bei Ausfuhrkontrollverfahren für Güter mit doppeltem Verwendungszweck, im Einklang mit der Verordnung;
- Unterstützung des Austauschs einschlägiger Erfahrungen, um die Fähigkeiten der Mitgliedstaaten zur Ausfuhrkontrolle zu stärken;
- Unterstützung bei der Festlegung von Komponenten für Schulungskurse in einem noch festzulegenden Rahmen, unter Berücksichtigung anderer Prioritäten der EU;
- technische Prüfung von Vorschlägen zur Anpassung der Ausfuhrkontrolllisten im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung.

2. Verstärkung der Bemühungen um Sensibilisierung von Unternehmen

Die **Mitgliedstaaten** werden ermutigt, größere Anstrengungen zu unternehmen, um **Unternehmen stärker für die Problematik zu sensibilisieren**. Insbesondere könnten folgende Maßnahmen propagiert werden:

- unter Berücksichtigung bewährter EU-Praktiken systematischere Anstrengungen zur Sensibilisierung der Wirtschaftsbeteiligten, deren Tätigkeit sich unter dem Gesichtspunkt der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme als problematisch erweisen kann, wobei besondere Anstrengungen auf der Ebene der Berufsverbände unternommen werden; vorgesehen ist insbesondere die Förderung regelmäßiger formeller und informeller Kontakte zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den zuständigen Verwaltungsstellen;
- die Erstellung nationaler Informationsunterlagen / die Verbesserung der nationalen Websites, die Aufschluss über den geltenden Rechtsrahmen und die Sanktionen geben, die bei Umgehen der Verfahren verhängt werden.

Auf **europäischer Ebene** könnten folgende Maßnahmen in Erwägung gezogen werden:

- verstärkte Sensibilisierung innerhalb der EU: Veranstaltung von Seminaren auf EU-Ebene, die sich insbesondere an die Berufsverbände richten;
- Erstellung von Standardinformationsunterlagen, in denen der geltende Rechtsrahmen erläutert wird;
- Erfahrungsaustausch über die eingeführten Mechanismen.

C. Prävention und Strafmaßnahmen gegen Proliferationsfinanzierung

Bei Proliferationsprogrammen kann in Anbetracht der erforderlichen Investitionen und Anschaffungen ein erheblicher Bedarf an Finanzmitteln bestehen. Deshalb muss ein ganz besonderes Augenmerk auf die Proliferationsfinanzierung gerichtet werden, die verhindert und unter Strafe gestellt werden muss.

1. Vertiefung der Konsultationen und Stärkung internationaler Instrumente

- Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, ihre Bemühungen im Rahmen der Arbeitsgruppe "Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung" (FATF) fortzuführen und zu prüfen, welche internationalen Vorschriften und Praktiken erforderlichenfalls verabschiedet werden könnten, um die Proliferationsfinanzierung wirksamer bekämpfen zu können. Die Mitgliedstaaten ermutigen die FATF, geeignete Maßnahmen dahingehend zu ergreifen, dass alle Mitgliedstaaten der EU an der FATF beteiligt sind.
- Zur Unterstützung der internationalen Bemühungen um die Bekämpfung der Proliferationsfinanzierung wird dieses Thema systematischer bei Gesprächen mit Drittstaaten zur Sprache gebracht werden.

2. Verstärkte Sensibilisierung der Finanzinstitute und Stärkung der Mechanismen, die für die Bekämpfung der Proliferationsfinanzierung genutzt werden können

In Erwartung der Stärkung der internationalen Übereinkünfte und im Einklang mit dem unter Nummer 1 beschriebenen Ansatz werden die Mitgliedstaaten ermutigt,

- besondere Anstrengungen zu unternehmen, um Finanzinstitute verstärkt zu sensibilisieren, nicht nur, um die Finanzierung von Proliferationsaktivitäten zu unterbinden, sondern auch, um unsere Banken vor den böswilligen Absichten derjenigen zu schützen, die solchen Aktivitäten nachgehen;
- die Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsbehörden und Finanzaufsichtsbehörden zu verbessern und erforderlichenfalls die Weitergabe relevanter Informationen für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Finanzbereich zu fördern.

Die Kommission könnte mögliche Optionen prüfen, wie die Wachsamkeit der Finanzinstitute im Hinblick auf die Bekämpfung der Proliferationsfinanzierung vor dem Hintergrund der in der FAFT erzielten Arbeitsfortschritte verbessert werden könnte.

3. Verbesserte Umsetzung von Finanzsanktionen im Einklang mit den internationalen rechtlichen Verpflichtungen, wie sie sich insbesondere aus den Resolutionen des VN-Sicherheitsrates ergeben

Die zuständigen Gremien und Arbeitsgruppen des Rates fördern den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken im Hinblick auf die Bekämpfung der Proliferationsfinanzierung und im Hinblick auf die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen. Der Rat könnte in diesem Zusammenhang, ohne dass sich seine Bemühungen mit der Arbeit der FATF überschneiden,

- die Mitgliedstaaten ersuchen, Rückmeldung zu den Erfahrungen zu geben, die sie bei der Umsetzung von Finanzsanktionen gemacht haben, seit die Resolutionen zu Iran und zur Demokratischen Volksrepublik Nordkorea verabschiedet wurden, wobei sie insbesondere herausstellen sollten, welche Schwierigkeiten sich für den Bankensektor ergeben haben und welche Verbesserungsmöglichkeiten bestehen; dabei sollten sie die Erfahrungen berücksichtigen, die generell bei der Durchführung von Sanktionen auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates gewonnen werden konnten;
- in der Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen (Sanktionen) unter Berücksichtigung der durchgeführten Arbeiten eine Überprüfung der bestehenden bewährten Praktiken für Sanktionen vornehmen und sie in geeigneter Weise aktualisieren.

III. Unterbrechen und Unterbinden

A. Verstärkte Bekämpfung des illegalen Handels mit chemischem, biologischem, radiologischem und nuklearem Material und Stärkung der Systeme zur Unterbindung der Proliferationsströme

1. Unterbindung der Proliferationsströme

- Die EU wird ihre Anstrengungen fortsetzen, an ihren Außengrenzen verschärft gegen die Bedrohung durch den illegalen Handel mit chemischem, biologischem, radiologischem und nuklearem Material vorzugehen.

- Die Mitgliedstaaten werden ermutigt,
- * Stichprobenkontrollen vorzunehmen und sich dabei auf Risikokriterien und einen verbesserten Informationsaustausch über Einrichtungen, die des illegalen Handels verdächtigt werden, zu stützen; diese Kriterien sind in dem Dokument des SITCEN enthalten;
- * die Voraussetzungen zu prüfen, unter denen der Informationsaustausch über Einrichtungen, die des illegalen Handels verdächtigt werden, wirksam verbessert werden kann;
- * weiterhin im Rahmen der Gruppe "Zusammenarbeit im Zollwesen" organisierte gemeinsame Zollaktionen durchzuführen, wie sie bereits zur Bekämpfung der Proliferation durchgeführt werden;
- * eine Debatte darüber einzuleiten, wie die für Operationen zur Unterbindung des illegalen Handels ("interdiction operations") zur Verfügung stehenden Mittel (insbesondere Fachwissen) besser koordiniert werden können.

2. Unterstützung von Maßnahmen zur Stärkung internationaler und multilateraler Übereinkünfte zur Unterbindung der Proliferationsströme

Der Rat könnte Schlussfolgerungen annehmen, in denen er dazu aufruft,

- dass die Mitgliedstaaten das Protokoll von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt so bald wie möglich ratifizieren,
- dass, sobald das Protokoll von 2005 von allen Mitgliedstaaten ratifiziert ist, in Ergänzung des Protokolls ein Mechanismus entwickelt wird, durch den die Mitgliedstaaten der EU, soweit dies mit ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vereinbar ist, vorab ihr gegenseitiges Einverständnis dazu erklären könnten, dass verdächtige Schiffe, die ihre Flagge führen, auf hoher See angehalten werden dürfen.

Gemäß Artikel 19 EUV wird eine wirksamere Harmonisierung der von den Mitgliedstaaten der EU in internationalen Foren vertretenen Standpunkte (insbesondere bezüglich der Initiative, die bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) eingebracht wurde) angestrebt.

Die Beteiligung an der Sicherheitsinitiative zur Unterbindung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (PSI) ist eines der Hauptziele der EU, um ihre Maßnahmen besser umsetzen zu können. Die EU-Staaten und die einschlägigen EU-Organe sind eingeladen, 2009 in einem Format der regionalen PSI-Arbeitsgruppe der Experten aus der Praxis zusammenzukommen, um zu ermitteln, welche Möglichkeiten für eine Beteiligung der EU an der PSI bestehen.

B. Wiederaufnahme der Debatte auf europäischer Ebene über Strafmaßnahmen gegen Proliferationsaktivitäten

1. Stärkung der legalen Mittel zur Bekämpfung von Proliferationsaktivitäten

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die derzeitigen Verfahren und die geltenden Rechtsvorschriften und Regelungen zur Verhinderung und Bestrafung von Proliferationsaktivitäten zu überprüfen, um eventuelle Unzulänglichkeiten zu ermitteln. Sie werden ermutigt, im Kontext der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme die Wirksamkeit, Kohärenz, Sichtbarkeit und Abschreckungswirkung ihrer nationalen Durchsetzungsmaßnahmen zu verbessern.

Der Rat ruft die zuständigen Organe und Arbeitsgruppen auf, eine vergleichende Studie zu diesem Thema zu erstellen.

2. Treffen einer Vereinbarung auf europäischer Ebene, wonach die illegale Ausfuhr, illegale Vermittlungsgeschäfte und der Schmuggel von Massenvernichtungswaffen und -material strafrechtlich verfolgt werden

Um gegen die aus der Proliferation resultierende Bedrohung vorzugehen, könnte der Rat übereinkommen, dass **strafrechtliche Sanktionen** eine angemessene Bestrafung für **die illegale Ausfuhr, illegale Vermittlungsgeschäfte und den Schmuggel von Massenvernichtungswaffen und -material** darstellen.

Ein solcher Beschluss würde es ermöglichen, im Einklang mit der Erklärung des Europäischen Rates vom 18. Juni 2004, in der das Konzept der Konvergenz bei den Sanktionen zur Sprache gebracht wird, die Nichtverbreitungsziele der EU zu erreichen.

IV. Zusammenarbeit und Unterstützung

Die EU verpflichtet sich dazu, die Koordinierung mit anderen Gebern im Rahmen des Erforderlichen fortzusetzen und zu intensivieren, um für Kohärenz zu sorgen und die Wirkung ihrer jeweiligen Aktionen zu maximieren.

1. Systematischere Festlegung von geographischen Gebieten und vorrangigen Bereichen für technische Zusammenarbeit

Das Generalsekretariat des Rates wird in Verbindung mit den zuständigen Dienststellen und unter besonderer Berücksichtigung der Studien des SITCEN zweimal jährlich ein Dokument erstellen, in dem die **Prioritäten nach geographischen Gebieten** für die Zusammenarbeit der EU mit Drittstaaten **festgelegt** werden. Dieses Dokument wird den zuständigen Gruppen (den Gruppen "Nichtverbreitung" und "Globale Abrüstung und Rüstungskontrolle") und dem PSK übermittelt und von ihnen validiert. Die Kommission wird in vollem Umfang einbezogen.

In dem Dokument werden die Kriterien festgelegt, die bei der Festlegung der Prioritäten der EU nach geographischen Gebieten angewendet werden. Der Schwerpunkt muss in enger Anlehnung an die vom SITCEN erstellten Analysen auf die tatsächlichen Anforderungen für die Verschärfung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Proliferation gelegt werden.

2. Verstärkung der Hilfeleistungen und Vertiefung der Zusammenarbeit im Hinblick auf die Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

- **Die EU verpflichtet sich zur Fortsetzung und Intensivierung** ihrer Maßnahmen zur Unterstützung des Vertragssystems (bereits angenommene oder zur Annahme vorliegende gemeinsame Aktionen zur Unterstützung der IAEO, der CTBTO und zur Sicherung radioaktiver Quellen), des Chemiewaffenübereinkommens, des B-Waffen-Übereinkommens, der Resolution 1540, des Haager Verhaltenskodex (HCoC) (Plan, auf die weltweite Anwendung des Haager Verhaltenskodex hinzuwirken und finanzielle Unterstützung für den Aufbau eines gesicherten HCoC-internen Datenverarbeitungssystems zu leisten), des Verhaltenskodex für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen, der Leitlinien für die Ein- und Ausfuhr radioaktiver Strahlenquellen, sowie zur Unterstützung weiterer diplomatischer Demarchen, die im Hinblick auf ein Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und die weltweite Anwendung des B-Waffen- und des Chemiewaffen-Übereinkommens und des geänderten Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen unternommen werden können, sowie von Demarchen im Hinblick auf die Aufnahme von Verhandlungen über den Vertrag über ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke (FMCT). Die EU wird außerdem weiterhin die Globale Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus unterstützen.

- **Förderung einer Sicherheitskultur im Hinblick auf chemisches, biologisches, radiologisches und nukleares Material (CBRN-Material)**

Den nachstehenden Maßnahmen sollte Priorität eingeräumt werden:

- Einrichtung von regionalen Zentren, in denen Schulungen zu einer Kultur der Sicherung und Sicherheit von **CBRN-Material** veranstaltet werden;
- Unterstützung der Maßnahmen der IAEO zur Sicherung von Kernmaterial und radioaktivem Material und kerntechnischen Anlagen;
- einem abgestimmten und ergänzenden Konzept im Hinblick auf Probleme der Biosicherheit, durch das ein optimales Management der Bedrohungen und Risiken im Bereich der Biosicherheit sichergestellt werden kann;
- weitere Bereiche, in denen die Förderung einer Sicherheitskultur relevant sein kann:

Verbesserung der Ausfuhrkontrollsysteme auf der Grundlage aktueller und früherer Erfahrungen sowie auf der Grundlage der laufenden Outreach-Maßnahmen, Verschärfung der Grenzschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Material, das von Terroristen eingesetzt werden könnte, wie beispielsweise giftige Chemikalien, und im Zusammenhang mit illegalem Handel sowie Verschärfung der Finanzkontrolle.

3. **Stärkung des Einflusses diplomatischer Mittel durch bessere Anwendung der MVW-Klausel**

Um den größtmöglichen Nutzen aus der Nichtverbreitungsklausel ziehen zu können, die seit 2003 in Übereinkommen zwischen der EU und Drittstaaten aufgenommen wird, weist der Rat das Generalsekretariat an, in Koordination mit der Kommission **ein Dokument zur Bewertung der Umsetzung der MVW-Klausel** zu erstellen. In diesem Dokument, das dem Rat zur Billigung vorzulegen ist,

- sollen **Handlungslinien für die Verbesserung der Verhandlungsführung** in Bezug auf die Klausel vorgeschlagen werden (bessere Information der Gruppen "Nichtverbreitung" und "Globale Abrüstung und Rüstungskontrolle", Erstellung von Dokumenten zur Erläuterung der Klausel, die sich an geographische Arbeitsgruppen und Drittstaaten richten);
- sollen Vorschläge für die **Bewertung der Umsetzung der MVW-Klausel durch Drittstaaten** unterbreitet werden, wobei die Kriterien für die Bewertung noch festzulegen sind (Einhaltung der Verträge, Durchführung von Ausfuhrkontrollen, Bericht über die Zusammenarbeit mit der EU auf der Grundlage dieser Klausel);
- soll eine **Analyse des Verfahrens für das Auslösen der Klausel im Falle der Nichteinhaltung durch einen Drittstaat** enthalten sein.

V. Koordination

1. Konzipierung einer Schulung auf hoher Ebene für europäische Staatsbedienstete, die sich mit Proliferationsfragen befassen

Der Rat ersucht die zuständigen Organe und Arbeitsgruppen, ihm bis Ende des ersten Halbjahrs 2009 einen Vorschlag dafür vorzulegen, dass im Jahr 2010 **eine europäische dienstbegleitende Fortbildungsmaßnahme** eingerichtet wird, die sich an Bedienstete der Mitgliedstaaten und der EU wendet und die Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme unter Berücksichtigung der vom Rat vereinbarten Prioritäten zum Thema hat.

Mit dieser Initiative wird das Ziel verfolgt, in einem vernetzten System die wissenschaftlichen und technischen Fachkenntnisse der betreffenden Bediensteten zu verbessern und die Verbreitung einer gemeinsamen europäischen Verwaltungskultur zur Bekämpfung der Proliferation zu fördern.

Die Fortbildungsmaßnahmen, deren Einzelheiten noch unter Berücksichtigung der bestehenden Mittel (Vernetzung der bestehenden nationalen Fortbildungsmaßnahmen, um eine europäische Maßnahme anbieten zu können) festzulegen sind, sollten Folgendes umfassen:

- einen theoretischen Teil, der folgende Aspekte abdeckt: die allgemeinen Herausforderungen, vor die die Bekämpfung der Proliferation stellt, eine Präsentation der Mechanismen zur Verhinderung der Proliferation (Organisation, Akteure, Verträge, Kontrollmaßnahmen sowie wissenschaftliche und technische Aspekte, im Vergleich zur europäischen Praxis);
- einen Teil, der die Besichtigung interessanter Anlagen und Einrichtungen innerhalb der Europäischen Union zum Gegenstand hat.

Sicherheitserfordernisse sollten berücksichtigt werden, insbesondere solche, die mit dem vertraulichen Charakter der Fortbildungsmaßnahmen verbunden sind, der sich daraus ergibt, dass während einer Fortbildungsmaßnahme sensible Informationen ausgetauscht werden können.

2. Verbesserte der Koordinierung sämtlicher Akteure und Ressourcen der EU

Hierzu werden insbesondere folgende Maßnahmen empfohlen:

- **Stärkung der Rolle der MVW-Beobachtungsstelle**, Abhaltung von Sitzungen in Verbindung mit den Sitzungen der Gruppen "Nichtverbreitung" und "Globale Abrüstung und Rüstungskontrolle", **in denen weitere Modalitäten im Hinblick auf eine Stärkung der Rolle der Beobachtungsstelle erörtert und festgelegt werden;**
- Streben nach verbesserter Koordination aller Politiken und Instrumente, mit denen zur Erreichung der Ziele der Bekämpfung der Proliferation und insbesondere zur Umsetzung der in diesem Dokument beschriebenen Maßnahmen beigetragen werden kann, wobei den Befugnissen der Mitgliedstaaten **und der Gemeinschaft** in diesen Bereichen Rechnung getragen wird;
- **Stärkung der Rolle des SITCEN bei der Analyse der Proliferationsproblematik**
 - * stärkere Beteiligung des SITCEN, so dass es seine Analysen den zuständigen Gruppen und dem PSK vorstellen kann,
 - * Schaffung der Möglichkeit, im Zusammenhang mit Proliferationskrisen gelegentlich auch in den zuständigen Ratsformationen Ausarbeitungen präsentieren zu können, ohne damit den bestehenden Beschlussfassungsverfahren vorzugreifen;
- Benennung von **Ansprechpartnern in den Ministerien für auswärtige Angelegenheiten und den für die Umsetzung der neuen Handlungslinien zuständigen Europäischen Organen**, bei denen es sich möglicherweise um die Vertreter der Mitgliedstaaten in den Gruppen "Nichtverbreitung" und "Globale Abrüstung und Rüstungskontrolle" handeln wird. Diese Ansprechpartner werden die bevorzugten Gesprächspartner der Europäischen Organe und der persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs/Hohen Vertreters für Fragen der Nichtverbreitung sein. Die Ansprechpartner werden sich mit den Ansprechpartnern für Nichtverbreitungsfragen anderer Ministerien und zuständiger nationaler Einrichtungen abstimmen und insbesondere für Probleme sensibilisieren, mit denen sie sich in ihrem Zuständigkeitsbereich zu befassen haben. Ein aktualisiertes Verzeichnis dieser Ansprechpartner könnte dem halbjährlichen Bericht über den Stand der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen als Anlage beigefügt werden.

3. Stärkere Heraushebung der Maßnahmen der Europäischen Union und Bewertung dieser Maßnahmen

Das Generalsekretariat des Rates wird in Absprache mit den zuständigen Dienststellen von Rat und Kommission einen Textbeitrag zu dem halbjährlichen Bericht über den Stand der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen in Form eines Anhangs übermitteln, in dem alle Maßnahmen zusammengefasst werden, die die EU zur Unterstützung der Ziele im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Proliferation ergriffen hat. Dieses Dokument wird einen Überblick über die Gemeinsamen Aktionen und die Hilfsprogramme der Gemeinschaft geben.

ZEITRAHMEN FÜR DIE UMSETZUNG

Der Rat legt als Ziel fest, dass die in diesem Plan festgelegten Ziele bis 2010 zu erreichen sind.

Das Generalsekretariat des Rates wird bis zum Ende des ersten Halbjahrs 2009 ein spezielles Dokument über die Umsetzung der Strategie und insbesondere über die Umsetzung dieses Plans, in dem neue Handlungslinien festgelegt werden, erstellen; dieses Dokument wird dem Rat vorgelegt. Die Kommission wird in vollem Umfang einbezogen.